

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON PFERDEN
„AGRAR PFERD“
(gültig ab 1. Jänner 2019)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Beginn der Haftung
Artikel 3	Ende der Haftung
Artikel 4	Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 5	Versicherungssumme
Artikel 6	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Prämie
Artikel 9	Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung
Artikel 10	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden durch Tod von Pferden.

Versicherbar sind Pferde aller Rassen, die eine Lebensnummer sowie einen Pferdepass besitzen.

Versicherungsnehmer ist der Eigentümer oder Besitzer des Pferdes beziehungsweise die mit der Obhut des Pferdes beauftragte Person.

Ersetzt werden Schäden, die durch Tod von Pferden (Verenden, Nottötung) infolge von Krankheit oder Unfall entstehen. Nottötung ist jede Tötung eines Pferdes, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist. Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung. Totgeburten sind nicht versicherbar.

2. Nicht versichert sind Schäden, die infolge von

- Erkrankung an anzeigepflichtigen Seuchen oder Seuchenverdacht laut dem Österreichischen Tierseuchengesetz und allen zusätzlichen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes gültigen Fassung;
- Fehler und Mängel, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren;
- Unterlassung veterinärmedizinischer Behandlungen und Schutzimpfungen;
- Kriegsereignissen, Erdbeben, Erdbeben, Vermurung, Überschwemmung und Kernenergie;
- Brand, Explosion, Blitzschlag;
- elektrischem Strom;
- Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anweisungen;
- Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Terror;
- Abschachten in diebischer Absicht;
- Raubtieren (Beutegreifer wie z.B. Wolf, Goldschakal, Luchs und Bär) entstehen.

3. Für Schäden, für die Ersatzanspruch an Bund, Länder oder aus einer anderen Versicherung besteht, wird keine Entschädigung geleistet.

Artikel 2

Beginn der Haftung

Die Haftung beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer und Registrierung beim Pferdezuchtverband. Bei Knochenweiche, Dummkoller, ansteckender Blutarmut, Borna, Hufkrebs, Dämpfigkeit, chronischer Bronchitis, periodischer Augenentzündung und Tuberkulose beginnt die Haftung frühestens drei Monate, bei chronischer Hufahmheit, insbesondere Hufrollenerkrankung, Ataxie, Gleichbeinlahmheit, Schale und Spat frühestens sechs Monate nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.

Artikel 3

Ende der Haftung

Bei Abgang von versicherten Pferden endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels. Der VN hat den Besitzwechsel dem Versicherer schriftlich bekannt zu geben. Die Haftung endet jedenfalls mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Pferdes.

Artikel 4

Antrag und Änderungsanzeige

1. Der Antrag ist schriftlich beim Versicherer für die laufende Versicherungsperiode einzubringen. Ein Antrag auf Abschluss der „Agrar Pferd“ ist während des gesamten Kalenderjahres möglich. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.
2. Der Antrag hat die gewählte Versicherungssumme (VS), die Lebensnummer und das Geburtsdatum des zu versichernden Pferdes zu beinhalten. Zusätzlich ist eine Kopie des Pferdepasses dem Antrag beizulegen.
3. Zu- und Abgänge von versicherten Pferden sind dem Versicherer unverzüglich zu melden.

Artikel 5

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme (VS) der versicherten Pferde wird vom Versicherungsnehmer gewählt. Die maximale VS pro Pferd ist von der Wertnote im Pferdepass abhängig. Die Höhe der maximalen VS je Versicherungsvariante ist am Antragsformular des Versicherers angeführt.

Artikel 6

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, binnen 4 Tagen schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch mit der Meldung an die für die Entsorgung des Tierkörpers zuständige Organisation.
2. Der VN ist verpflichtet, dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden

- zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Ebenso sind die für die Schadenserhebung notwendigen Unterlagen, vor allem die Bestätigung über die Tierentsorgung (Tierkörperverwertungsbeleg) und eine tierärztliche Bestätigung, welche die Todesursache, die Lebensnummer des verendeten oder notgetöteten Pferdes und das Datum der Verendung umfasst, dem Versicherer zu übermitteln.
3. Tote Tiere und die nicht verwertbaren Schlachtkörper im Schlachtbetrieb sind dem Versicherer auf Verlangen zu zeigen oder zeigen zu lassen.
 4. Nottötung: Der VN ist verpflichtet, den Versicherer vor Durchführung einer Nottötung gemäß Artikel 1 Ziffer 1 zu informieren.
 5. Fehlt die Bestätigung über den Abtransport des Tieres von der für die Tierkörperverwertung zuständigen Organisation, so ist eine Bestätigung des Amtstierarztes oder dessen Vertreter über die Entsorgung vorzulegen.
 6. Nicht verwertbare Schlachtkörper sind mit dem Untersuchungsschein der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu bestätigen.
 7. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 6 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer nach den Bestimmungen von Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 Entschädigung

1. Bei teilweiser oder vollständiger Verwertbarkeit des Tieres wird keine Entschädigung geleistet.
2. Den Zeitpunkt und die Methode der Schadensfeststellung bestimmt der Versicherer. Die Entschädigung wird frühestens nach Einlangen des Tierkörperverwertungsbelegs und der tierärztlichen Bestätigung gemäß Artikel 6 Ziffer 2, ausbezahlt. Bei nicht verwertbaren Schlachtkörpern wird die Entschädigung frühestens nach der erfolgten Besichtigung im Schlachtbetrieb durch den Beauftragten des Versicherers ausbezahlt.

Artikel 8 Prämie

1. Für das Risiko Tod von Pferden kommt das Zehntelsystem gemäß Artikel 10 „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ nicht zur Anwendung.
2. Die Prämie ist das Produkt aus VS und Prämienatz. Die Prämie ist vom durchschnittlichen Schadensverlauf der letzten zehn Versicherungsjahre abhängig. Eine Erhöhung der Prämie um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vorangegangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion der Prämie ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Prämie in % der Basisprämie
0	SV ≤ 30 %	90
1	SV < 100 %	100
2	100 % ≤ SV < 150 %	130
3	150 % ≤ SV < 200 %	180
4	200 % ≤ SV < 300 %	280
5	300 % ≤ SV < 400 %	390
6	400 % ≤ SV < 500 %	500
7	SV ≥ 500 %	600

3. Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Prämieinstufung wie für den Vorgänger.
4. Bei Neuabschluss kommt die Prämie von Stufe 1 zur Anwendung.
5. Die Prämienstufe 0 kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden durchgehend pferdeversichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der letzten zehn Versicherungsjahre kleiner/gleich 30 % ist.

Artikel 9 Selbstbehalts- und Prämieinstufung nach Kündigung

Die Prämieinstufung bleibt vier Jahre aufrecht. Bei Wiederversicherung ab dem fünften Jahr gilt Artikel 8.

Artikel 10 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Pferden – Agrar Pferd“ geändert werden.